

STATUTEN

des

Lerchenfeld-Leistes

1. Name, Sitz und Leistgebiet

Unter dem Namen „Lerchenfeld Leist“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Thun. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Das Leistgebiet umfasst das Gebiet Lerchenfeld gemäss geltendem Gemeinderatsbeschluss.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt,

- a. die Wohn- und Lebensqualität im Leistgebiet zu erhalten und zu fördern;
- b. sich mit den allgemeinen, öffentlichen Angelegenheiten des Quartiers zu befassen, insbesondere mit solchen der Quartierplanung und -gestaltung, des Bau-, Planungs- und Umweltschutzrechts und
- c. die Interessen des Quartiers nötigenfalls mit Einsprachen oder Beschwerden zu wahren;
- d. öffentliche Anlässe und Exkursionen von allgemeinem Interesse zu veranstalten;
- e. Beziehungen unter den Leistmitgliedern, anderen Leisten und zu den städtischen Behörden aufzubauen und zu pflegen;
- f. die Mitwirkung im Rahmen der politischen Meinungsbildung gemäss Artikel 8 der Stadtverfassung Thun (StV; SSG 101.1).

Zur Erfüllung des Zwecks gemäss Absatz 1 litera a. kann der Verein ein Quartierzentrum führen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

Mitgliederbeiträge

- a. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- b. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- c. Spenden & Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

Kategorien: Einzelpersonen / Ehepaare & Partnerschaften / juristische Personen

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Der Leist besteht aus Aktivmitgliedern. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

4.1. Beitritt

Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung. Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand.

4.2. Mitgliederkategorien

Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

- a. Einzelmitglied mit Stimmrecht sind natürliche Personen mit einer Stimme

- b. Einzelmitglied mit Stimmrecht sind juristische Personen mit einer Stimme
- c. Familienmitglied mit Stimmrecht sind natürliche Personen mit maximal 2 Stimmen

4.3. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

4.4. Austritt und Ausschluss

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens eine Woche vor der ordentlichen Leistversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Austritt oder Ausschluss ist für das angebrochene Jahr der volle Mitgliederbeitrag geschuldet. Austretende haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Mitglieder, welche die Interessen des Leistes schädigen oder seinen Zielen entgegenarbeiten, können ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind.

- a. die Leistversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

6. Leistversammlung

Die Leistversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Leistversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Genehmigung des Jahresbudgets
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i. Änderung der Statuten
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens (Im Falle einer Auflösung werden Gewinn & Kapital einer anderen gemeinnützigen, juristischen Person mit Sitz im Quartier oder Stadtgebiet zugewendet.) (siehe auch 13.1)

Zur Leistversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Mitglieder können sich an der Vereinsversammlung nicht

vertreten lassen, mit Ausnahme der juristischen Personen, welche durch ihre Organe vertreten werden. Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/Präsidentin den Stichentscheid.

Statutenänderungen können nur beschlossen werden, wenn dies auf der Traktandenliste vorgesehen ist und benötigen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Traktandierungsanträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis 5 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Weitere Leistversammlungen können vom Vorstand oder wenn 1/5 der Mitglieder unter Angaben des Zwecks dies verlangen einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

6.1. Wahlen und Abstimmung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht von mindestens 10 Mitgliedern eine geheime Abstimmung verlangt wird.

6.2. Politische Vertreter des Leistgebietes

Zu den Leistversammlungen werden Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderats und des Stadtrats aus dem Leistgebiet eingeladen. Diese haben kein Stimmrecht, sofern sie nicht Leistmitglied sind.

6.3. Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

7. Vorstand ehrenamtlich

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis 9 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst. Er ist bei Vakanzen befugt, neue Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Leistversammlung provisorisch zu ernennen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand vertritt den Leist nach aussen. Zeichnungsberechtigung liegt beim Präsidenten oder Vizepräsidenten mit einem Vorstandsmitglied im Kollektiv zu zweien. Der Vorstand leitet den Leist, bereitet die Leistgeschäfte für die Leistversammlung vor und führt die Beschlüsse der Leistversammlungen durch.

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium
- c. Finanzen
- d. Sekretariat

- e. Werbung / Lerchefädere
- f. Öffentlichkeitsarbeit / Politik
- g. Events

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

8. Rechnungsrevisoren

Die Leistversammlung wählt jährlich 1 Rechnungsrevisor mit einer Amtszeit von 3 Jahren, wovon das erste Jahr in der Funktion des Reservisten. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Leists. Sie haben über ihren Befund der Leistversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

9. Leistvermögen

Das Leistvermögen wird von den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und Kapitalerträgen gespiesen. Das Leistvermögen dient ausschliesslich zur Bestreitung von Ausgaben im Rahmen des Leistzweckes. Amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

9.1. Verfügung Leistvermögen

Der Vorstand verfügt über das Leistvermögen nach Massgaben der Beschlüsse der Leistversammlung. Zudem steht ihm die Kompetenz zu, über Ausgaben bis zu CHF 2000.- pro Rechnungsjahr selbstständig zu beschliessen.

9.2. Verbindlichkeit Leistvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Leistes haftet nur das Leistvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Auflösung des Vereines

Der Leist kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Leistversammlung mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Leistmitglieder aufgelöst werden.

10.1. Verwahrung Leistvermögen und Liquidationsüberschuss

Nach der Auflösung wird das Leistvermögen während fünf Jahren der Stadt Thun in Verwahrung gegeben. Wird während dieser Zeit ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck gegründet, fliesst diesem das verwahrte Vermögen zu. Andernfalls fällt es an mehrere von der auflösenden Vereinsversammlung zu bestimmenden, gemeinnützigen Organisationen.

11. Inkrafttretung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 31. März 2017 und wurden von der Leistversammlung vom 24. März 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.



Der Präsident: Roland Götz



Die Sekretärin: Elisabeth Krayenbühl